



Pressemitteilung

Entlassung Christian Klar – Herrmann redet Unsinn

Der bayerische Innenminister Joachim Herrmann hat mit einer Pressemitteilung zur Haftentlassung von Christian Klar dokumentiert, dass er den Fall nicht kennt und vom deutschen Straf- und Strafprozessrecht keine Ahnung hat. Für Herrmann ist die Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Stuttgart, Klar auf Bewährung zu entlassen, „völlig unverständlich“. Klar sei „zu fünf Mal lebenslanger Freiheitsstrafe“ verurteilt worden. Die „juristische Mathematik“, nach der diese Strafe nach 26 Jahren „abgegolten“ sei, verstehe „der Normalbürger nicht“. Herrn Herrmann kann geholfen werden: Klar ist nicht zu fünf Mal lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt worden, sondern zu lebenslanger Freiheitsstrafe. Das ist in Deutschland die höchstmögliche Strafe. Ihre symbolische Vervielfachung gibt es in anderen Ländern, etwa den USA, aber nicht bei uns. Zwar ist Klars Strafe eine sogenannte Gesamtstrafe, die aus mehreren, auch lebenslangen Einzelstrafen gebildet worden ist. Das ändert aber nichts an dem Ergebnis. Nebenbei bemerkt hat sich Herr Herrmann mit Blick auf die Einzelstrafen verzählt; aber auch das tut nichts zur Sache.

Erstaunlicher ist, dass Herr Herrmann offenbar nicht weiß, worüber das OLG entschieden hat. Es hatte aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften ausschließlich darüber zu entscheiden, ob von Christian Klar in Zukunft neue Verbrechen zu befürchten seien. Grundlage der Entscheidung waren die Gutachten zweier Sachverständiger, eine Stellungnahme der Gefängnisleitung in Bruchsal, wo Klar einsitzt, sowie dessen Anhörung. Beide Sachverständige sowie die Gefängnisleitung in Bruchsal sehen keine Anhaltspunkte dafür, dass Klar in Zukunft neue Verbrechen begehen könnte. Auch die Bundesanwaltschaft – die Staatsanwaltschaft des Bundes – teilt diese Einschätzung. Vor diesem Hintergrund bleibt es das Geheimnis von Herrn Herrmann, inwiefern die Entscheidung des OLG Stuttgart „völlig unverständlich“ sei. Auch die Erfahrung gibt dem OLG Stuttgart Recht: Es ist bislang noch kein einziges der entlassenen RAF-Mitglieder wieder einschlägig straffällig geworden.

Christian Klar hat seine Taten nie öffentlich bereut. Dass dies und die Haftentlassung die Opfer und ihre Angehörigen schwer belastet, hat das OLG Stuttgart ausdrücklich hervorgehoben. Das hatte aber bei der Entscheidung des Gerichts von Rechts wegen keine Rolle mehr zu spielen – anders als bei der Entscheidung des Bundesgerichtshofes von 1998, die das zu verbüßende Strafmaß auf 26 Jahre festgelegt hatte. Christian Klar hat seine Morde weiterhin vor seinem Gewissen zu verantworten; und vielleicht einmal vor einer höheren Instanz. Das OLG Stuttgart hat eine sachlich zutreffende, rechtlich kaum anders mögliche Entscheidung getroffen. Und der bayerische Innenminister sollte sich in Zukunft etwas besser informieren, wenn er die Gerichte eines anderen Bundeslandes beschimpft.